

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk,
Brigitte Pothmer, Monika Lazar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/2892 –**

Anrechnung des Partnereinkommens beim Arbeitslosengeld II – Anzahl der Betroffenen

Vorbemerkung der Fragesteller

Bei der Einführung des Arbeitslosengeldes II wurde in Bezug auf die Anrechnung des Partnereinkommens im Wesentlichen die damalige Regelung der Sozialhilfe übernommen. Gegenüber den Regelungen der Arbeitslosenhilfe bedeutete das in den meisten Fällen eine Schlechterstellung. Expertinnen und Experten schätzen, dass vor allem weibliche Erwerbslose von der Anrechnung des Partnereinkommens stark betroffen sind. Sie erhalten kein eigenes oder nur ein geringeres Arbeitslosengeld II und fallen damit nach dem Bezug von Arbeitslosengeld in die finanzielle Abhängigkeit ihres Partners zurück. Wer kein eigenes Arbeitslosengeld II bezieht und nicht als Ehegatte bzw. Ehegattin in der gesetzlichen Krankenversicherung mitversichert ist, verliert auch den gesetzlichen Krankenversicherungsschutz. Das trifft Unverheiratete bzw. nicht in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft Lebende, die bei der Arbeitsagentur als Bedarfsgemeinschaft gelten und sich nicht freiwillig versichern. Jenseits des Kreises der Einkommensschwächsten innerhalb dieser Gruppe, die bislang im Rahmen der Verwaltungspraxis nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und nunmehr nach § 26 Abs. 3 SGB II durch Zahlung eines Zuschusses zur freiwilligen Krankenversicherung vor Hilfebedürftigkeit bewahrt werden, ist nach derzeitiger Regelung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) zu befürchten, dass viele sich aufgrund der hohen Kosten für den Einzelnen/die Einzelne nicht freiwillig versichern und damit über keinerlei Krankenversicherung verfügen.

1. Wie viele Antragstellerinnen haben seit Einführung des Arbeitslosengeldes II aufgrund der Anrechnung des Einkommens des Partners/der Partnerin kein Arbeitslosengeld II erhalten (bitte getrennt für alte und neue Bundesländer angeben)?

2. Wie viele Antragstellerinnen haben seit Einführung des Arbeitslosengeldes II aufgrund der Anrechnung des Einkommens des Partners/der Partnerin nur ergänzendes Arbeitslosengeld II erhalten (bitte getrennt für alte und neue Bundesländer angeben)?
3. Wie viele Antragsteller haben seit Einführung des Arbeitslosengeldes II aufgrund der Anrechnung des Einkommens des Partners/der Partnerin kein Arbeitslosengeld II erhalten (bitte getrennt für alte und neue Bundesländer angeben)?
4. Wie viele Antragsteller haben seit Einführung des Arbeitslosengeldes II aufgrund der Anrechnung des Einkommens des Partners/der Partnerin nur ergänzendes Arbeitslosengeld II erhalten (bitte getrennt für alte und neue Bundesländer angeben)?

Antwort zu den Fragen 1, 2, 3 und 4:

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, wie viele Personen aufgrund der Anrechnung von Einkommen eines Partners oder einer Partnerin keinen oder nur einen ergänzenden Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nur erbracht, wenn Hilfebedürftigkeit vorliegt. Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln sichern kann. Dabei gilt jede Person aus der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfes zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig, wenn in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt ist. Damit führt grundsätzlich jedes Einkommen eines Mitgliedes einer Bedarfsgemeinschaft zur Minderung der zustehenden Leistungen bei allen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft. Daher kann nur – auf Basis der Auswertungen der maschinellen Bescheide und daher nur ungefähr – eine Aussage darüber getroffen werden, wie viele Anträge von Bedarfsgemeinschaften wegen anzurechnendem Einkommen insgesamt abzulehnen waren. Auch bei der Bewilligung von ergänzendem Arbeitslosengeld II (im Sinne von ergänzend zu Einkommen) kann – auf der Basis statistischer Auswertungen – nur eine Aussage darüber getroffen werden, bei wie vielen Bedarfsgemeinschaften insgesamt Einkommen anzurechnen war und in welcher Höhe dieses Einkommen den Leistungsanspruch entsprechend gemindert hat. Entsprechend den Angaben der Bundesagentur für Arbeit war demnach im Juni 2006 bei ca. 857 500 Paar-Bedarfsgemeinschaften Einkommen – dazu zählen neben Einkommen aus Erwerbstätigkeit auch Entgeltersatzleistungen wie Arbeitslosengeld oder Krankengeld, Kapital- und Zinserträge, Unterhaltsleistungen und Kindergeld – auf die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende anzurechnen (West: 550 800, Ost: 306 700). Bezogen auf alle Paar-Bedarfsgemeinschaften entspricht dies einem Anteil von 86 Prozent (West: 86 Prozent, Ost: 85 Prozent). Es kann jedoch keine Aussage darüber getroffen werden, bei wie vielen dieser Paar-Bedarfsgemeinschaften das Einkommen eines oder beider Partner angerechnet wurde.

5. Wie viele derer, die aufgrund der Anrechnung des Partnereinkommens kein Arbeitslosengeld II erhalten haben, erhalten im Moment Zuschüsse zur Krankenversicherung, um Hilfebedürftigkeit zu vermeiden (entsprechend § 26 Abs. 3 SGB II und Vorgängerregelung)?

Entsprechend den Angaben der Bundesagentur für Arbeit haben im Juni 2006 insgesamt ca. 483 Bedarfsgemeinschaften und im September 2006 insgesamt ca. 417 Bedarfsgemeinschaften einen Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen nach § 26 Abs. 3 SGB II (bzw. in analoger Anwendung des § 26 Abs. 2

SGB II) und darüber hinaus keine weiteren Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten. Es kann keine Aussage darüber gemacht werden, bei wie vielen Personen in diesen Bedarfsgemeinschaften der Zuschuss aufgrund der Anrechnung von Partnereinkommen gewährt wurde.

6. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie viele Frauen bzw. Männer, die aufgrund der Anrechnung des Einkommens des Partners/der Partnerin kein Arbeitslosengeld II erhalten haben und keine Zuschüsse erhalten, freiwillig bei einer Krankenversicherung versichert sind, und wie viele nicht über einen Versicherungsschutz verfügen?

Darüber liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

